



vertraulich

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Bernd Lommel

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 6 61.6

Datum: 31. JAN. 2024

Fördermittelergebnis für breitere Stadtbahnen der Dresdner Verkehrsbetriebe (DVB) AF3741/24

Sehr geehrter Herr Lommel,

Ihre oben genannte Nachfrage beantworte ich wie folgt:

„Für den Kauf von 30 breiteren Stadtbahnen für die Landeshauptstadt Dresden wollte der Freistaat, im Verkehrsministerium, 98,3 Millionen Euro Fördermittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung an die DVB weitergeben. Die Bahnen waren durch die DVB bereits gekauft, wo dennoch 32 Millionen EUR strittig waren. Dazu habe ich bitte folgende Fragen:

1. **Wieso wurde seitens der DVB-Vorstände das Risiko der Zusatzoption für zehn weitere Bahnen und damit der Fehlerhaftigkeit des Vergabeverfahrens eingegangen?“**

Die Zusatzoption wurde sowohl im laufenden Vergabefahren wie auch im nachfolgenden Prüfungsverfahren durch zwei renommierte, voneinander unabhängige Beihilfe- und Vergabekanzleien geprüft und dabei rechtlich nicht beanstandet. Auf dieser Grundlage durften die DVB-Vorstände auch von Ihrer Rechtmäßigkeit ausgehen. Diese Rechtmäßigkeit ist bisher nicht durch eine Vergabenachprüfungsinstanz widerlegt.

2. **„Welche Schlüsse werden seitens der DVB, aber auch innerhalb der Landeshauptstadt Dresden gezogen, um zukünftige Vergabeverfahren rechtssicher auszugestalten?“**

Sowohl in der Landeshauptstadt Dresden als auch innerhalb der DVB AG werden interne Prozesse stets einem fortlaufenden Prüfverfahren unterzogen, um diese zu verbessern. Des Weiteren möchte ich auf die Antwort zu Frage 1 verweisen.

3. „Liegt dem fehlerhaften Vergabeverfahren ein Organisationsverschulden zugrunde oder können Ansprüche wegen fehlerhaften Verhaltens gegenüber am Vergabeverfahren beteiligten Personen geltend gemacht werden?“

Wie unter Ziffer 1. dargelegt war das Vergabeverfahren auf der Grundlage der eingeholten rechtlichen Expertisen nicht fehlerhaft. Anhaltspunkte für ein Organisationsverschulden sind nicht ersichtlich. Ansprüche wegen eines fehlerhaften Verhaltens gegenüber am Vergabeverfahren beteiligten Personen bestehen schon aus diesen Gründen nicht. Dies wurde rechtlich abgesichert.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert